jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/29 4Ob67/93, 4Ob104/20b (4Ob105/20z)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

UWG §2 C2a
UWG §2 D11

Rechtssatz

Die Werbeaussage, daß eine Programmbeilage demnächst in Zeitungen mit einer entsprechenden Reichweite, Leserzahl und Verbreitung in den Bundesländern erscheinen werde, ist nicht schon deshalb irreführend, weil es sie noch gar nicht gibt, wenn dabei von der gegenwärtigen Verbreitung der Trägerzeitungen ausgegangen wurde (hier: "tele-Jumbo").

Entscheidungstexte

- 4 Ob 67/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 67/93
  Veröff: MR 1993,192
- 4 Ob 104/20b
  Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 104/20b
  Vgl; Beisatz: Es darf nicht nur mit dem Inhalt einer unabhängigen Quelle, sondern auch mit einer realistischen, bloß erwarteten Reichweite geworben werden. Dabei muss aber ausreichend offen gelegt werden, dass es sich um eine mehr oder minder realistische Zukunftsprognose handelt und diese Prognose muss auf realistischer Grundlage beruhen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078380

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at